

Satzung

zur Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan Nr. "Dollstraße/Altendeich" der Gemeinde Sande vom 2. Juli 1964.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. 4. 1963 (Nds. GVBl. S. 255) und der §§ 2 und 10 BBauG hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung vom 5. Mai 1966 folgende Änderung beschlossen:

Art. 1

Der bisherige § 9 - Inkrafttreten - wird § 10.

Art. 2

Als § 9 wird eingefügt:

- Ausnahmen -

Der Landkreis Friesland als Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Sande von den Festsetzungen der §§ 4 und 6 Ausnahmen für einhüftige (eingeschossige Bauweise, wobei die eine Traufenseite zweigeschossig ausgeführt werden darf) Gebäude zuzulassen, wenn es aus städtebaulichen Gründen vertretbar ist.

Zweigeschossige Gebäude können auf den im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 belegenen Flurstücken 164/36 und 164/38 der Flur 2 zugelassen werden.

Art. 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 6. Mai 1966


(Ehltz)
Bürgermeister




(Deterding)
Gemeindedirektor